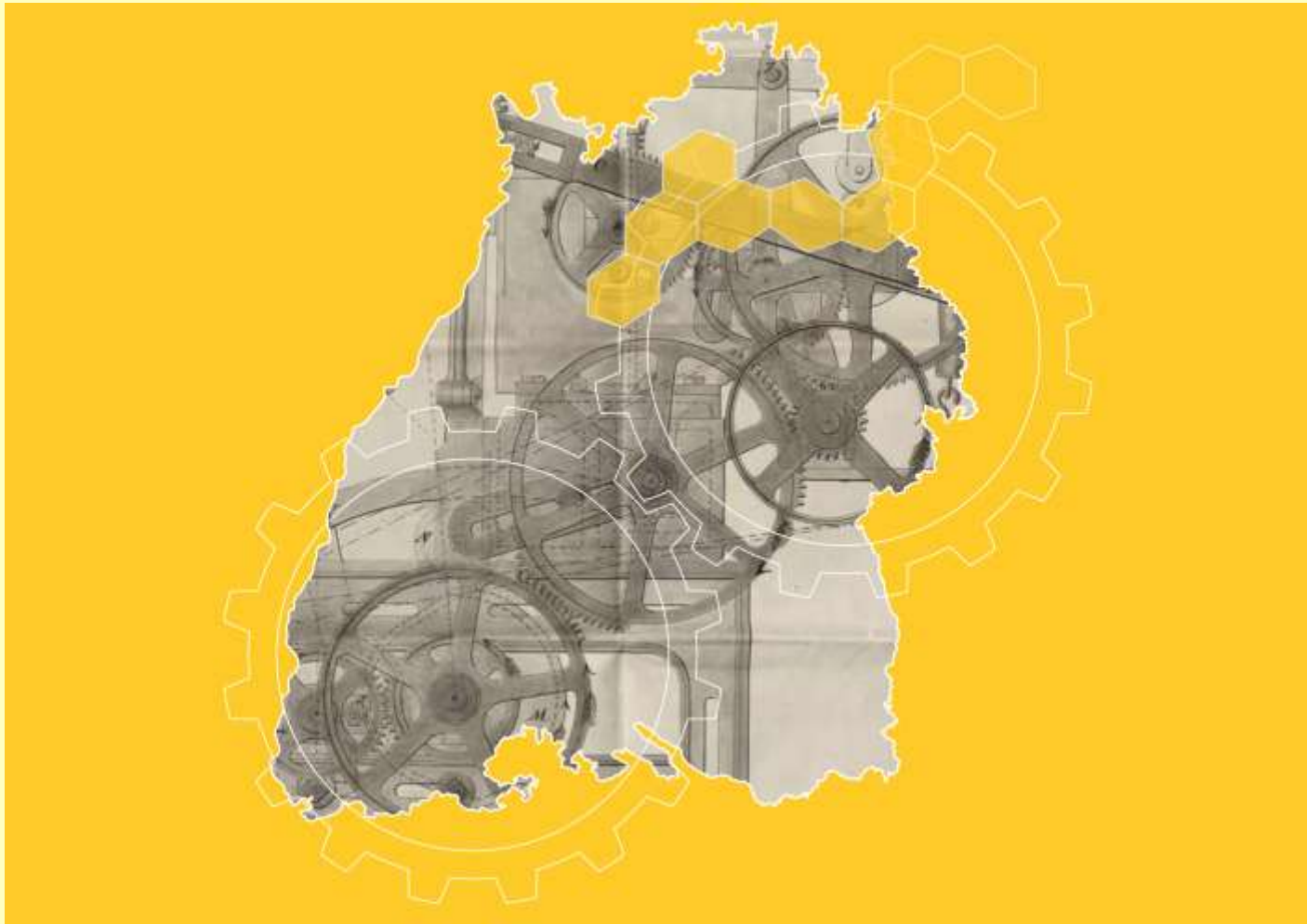


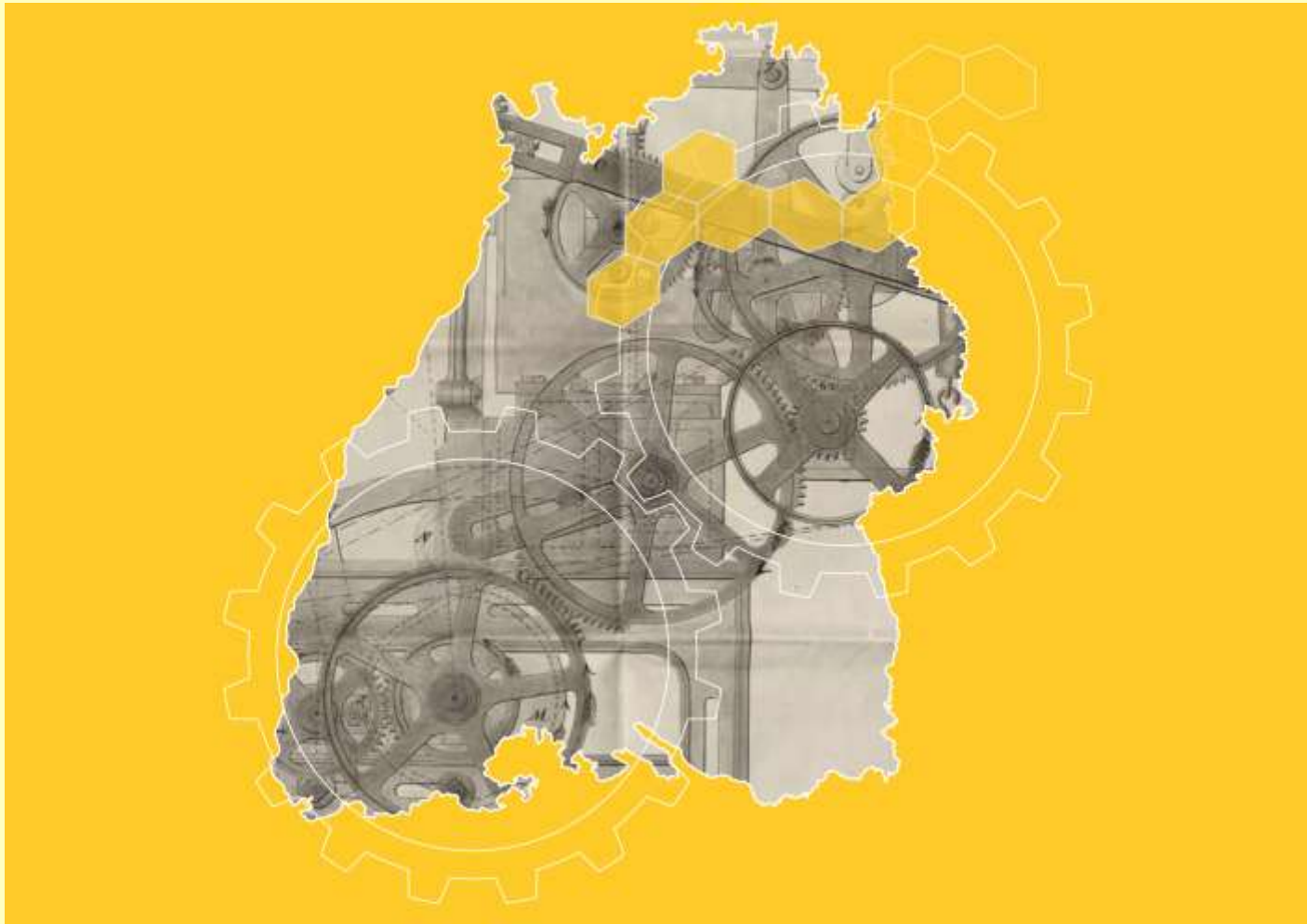
# Das württembergische und das badische Patentwesen von 1817 bis 1877



**PATENTE**  
made in BaWü



# Das württembergische Patentwesen von 1817 bis 1877



**PATENTE**  
*made in BaWü*



# Entwicklung unter König Friedrich I.

- Patentwesen entstand im 19. Jahrhunderts, als die Wirtschaft gefördert werden musste
- 1806  
König Friedrich der I. verspricht „Erwerbszweige aller Art“ zu fördern
  - Gegner von Monopolen
  - Geldpreise
  - Gewerbeausstellungen
  - Aufhebung der Binnenzölle
- 1815  
Verfassungsentwurf beinhaltet Privilegien für Erfindungen -> Gesetz für Erteilung notwendig



**PATENTE**  
made in BaWü

# Württemberg's Verfassung von 1819

- 1817  
Verfassungsentwurf König Wilhelms I. beinhaltet Privilegien für Erfindungen -> kein Gesetz für Erteilung mehr notwendig
- 1819  
Verfassung Württembergs
  - Privilegienerteilung nur mittels Gesetz
  - Patenterteilung für nützliche Erfindungen nach Ermessen der Regierung mit Dauer bis zu 10 Jahren
    - Gutachten, das Neuheit überprüfte, vor Erteilung
    - Auflagen
    - keine Unterscheidung zwischen Entdeckungen und Erfindungen



# Württembergs Gewerbeordnung von 1828

- Allgemeine Gewerbeordnung
- lockerte Zunftverfassung
- regelte Patentwesen
  - gilt nach Revidierung bis 1877
  - Vorbild: Bayern
  - tendenziell großzügige Erteilung
  - Recht auf „geistiges Eigentum“ unbekannt
  - kein Recht auf Patenterteilung



**PATENTE**  
made in BaWü

# Ablauf der Patenterteilung

- Einreichung des Antrags beim jeweiligen Bezirksamt
  - Ausstellung der Eingangsbescheinigung
- Weiterleitung an das Ministerium des Innern zur Begutachtung
  - Ministerium entschied aufgrund des Antrags und der Begutachtung über Patenterteilung
- König erließ Patent mittels Dekret
- patentfähig:  
Erfindungen, Entdeckungen, keine wissenschaftlichen Prinzipien, nichts Rechtswidriges
- keine tiefgehende Prüfung der Neuheit
- Nützlichkeitsprüfung bei Einführungspatenten obligatorisch, bei Erfindungspatenten fakultativ
- Ausübungszwang der Erfindungen innerhalb von 2 Jahren
- Ausführbarkeit wichtig (kein Patent auf Perpetuum mobile)



# Ablauf der Patenterteilung

- Einreichung des Antrags beim jeweiligen Bezirksamt
  - Ausstellung der Eingangsbescheinigung
- Weiterleitung an das Ministerium des Innern zur Begutachtung
  - Ministerium entschied aufgrund des Antrags und der Begutachtung über Patenterteilung
- König erließ Patent mittels Dekret
- patentfähig:  
Erfindungen, Entdeckungen, keine wissenschaftlichen Prinzipien, nichts Rechtswidriges
- keine tiefgehende Prüfung der Neuheit
- Nützlichkeitsprüfung bei Einführungspatenten obligatorisch, bei Erfindungspatenten fakultativ
- Ausübungszwang der Erfindungen innerhalb von 2 Jahren
- Ausführbarkeit wichtig (kein Patent auf Perpetuum mobile)



# Ablauf der Patenterteilung

- Erfindungshöhe unberücksichtigt
- Schutzdauer maximal 10 Jahre ab Erteilung
- Geheimhaltung der eingereichten Unterlagen
- Verleihung, Verlängerung, Nichtigkeit und Erlöschen wurden bekannt gegeben
- Patentinhaber konnte Klage erheben gegen denjenigen, der seine Erfindung nachmachte, verkaufte oder einfuhrte
  - Auswirkung: Wegnahme der Ware
  - Warenausgleich für bereits veräußerte Gegenstände bekam er zu seinem eigenen Absatzpreis
- Antrag auf Verlängerung möglich
  - bei Erfindungspatenten vor dem Antritt des letzten Jahres
  - bei Einführungspatenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher bewilligten Patentdauer





# Kooperationen zwischen den Staaten

- 1834  
Zollvereinsvertrag der verschiedenen Staaten
  - Ziel -> einheitliches Patentwesens
- Konferenzen zur Vereinheitlichung
  - 1836 München; 1828 Dresden; 1839 Berlin; 1842 Stuttgart
  - Einigungen: Gleichbehandlung der Untertanen; Neuheit in jedem Staat notwendig; Einführungspatente nur für den Erfinder (Prioritätsprinzip); Patenterteilung blieb Ermessen der Regierung vorbehalten; keine zentrale Instanz für Patentbeurteilung
- Novellierung des Patentrechts in Württemberg
  - Gleichstellung der Untertanen
  - Ausübungspflicht auf Württemberg beschränkt



# Zentralstelle für Gewerbe und Handel

- 1848 Gründung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel
- Aufgaben:
  - Wirtschaftsförderung
  - Beratung von Stadt und Gewerbe
  - Beseitigung der Hindernisse
  - Einrichtung eines Musterlagers
  - Organisation von Ausstellungen
  - Ausbildung des Nachwuchses fördern
- Patentkommission
  - entstand aus Mitgliedern der Zentralstelle und Lehrern der Polytechnischen Schule
  - Entscheidung über Patenterteilungen
  - Überwachung der Ausübungspflicht
  - Vermittlung bei Streitigkeiten



# Auf dem Weg zum Reichspatentgesetz

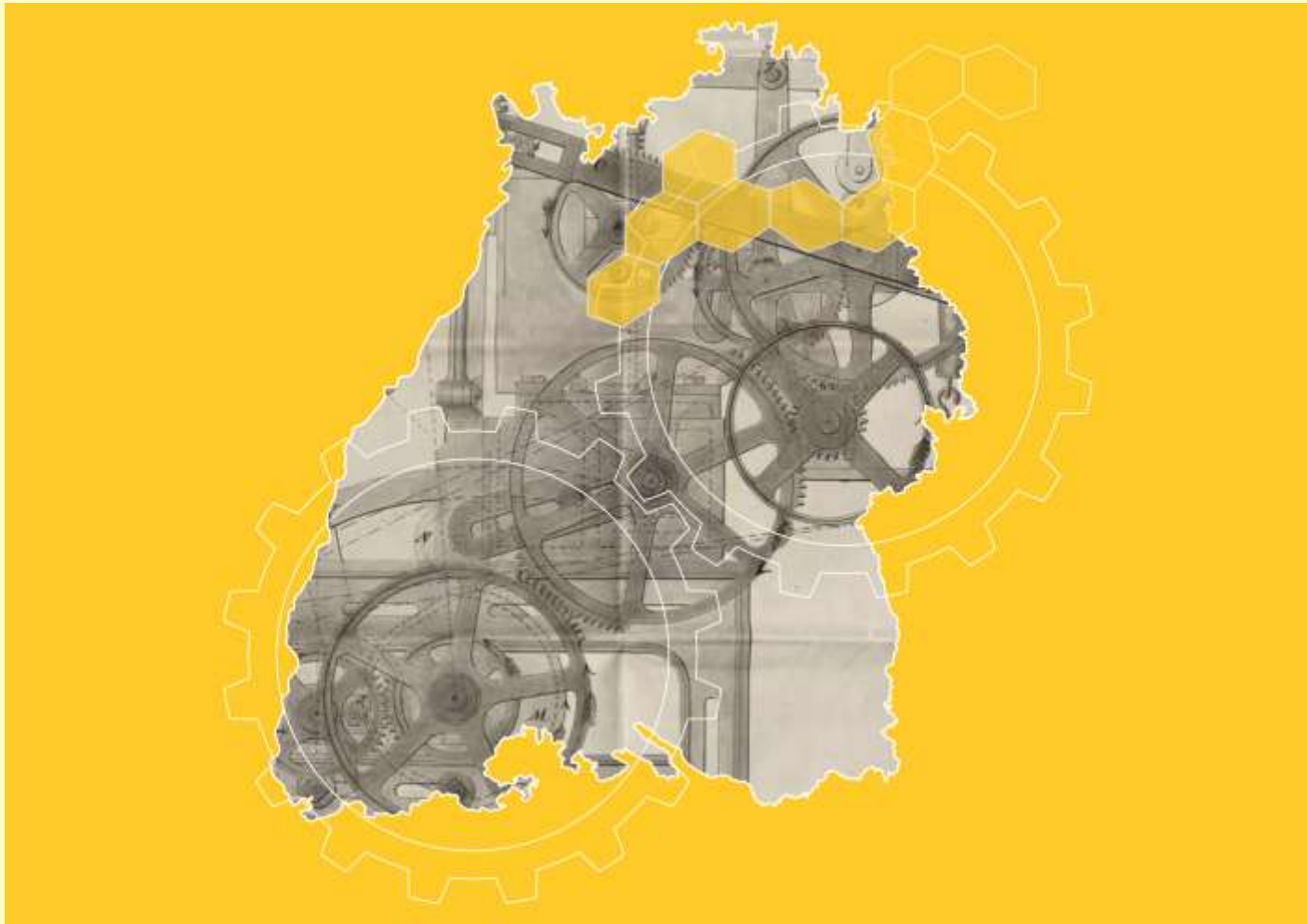
- ab 1864 erteilte Ministerium des Innern die Patente
- 1875: Preußen stellt Antrag auf Gründung einer Enquête-Kommission zur Erarbeitung eines gemeinsamen Patentgesetzes
  - Lizenz- und Ausübungszwang
  - keine Einführungspatente
  - strenge Neuheitsprüfung
  - maximale Schutzdauer: 15 Jahre
  - allen zugängliche Beschreibung
  - Einspruchsverfahren beim Reichspatentamt
  - bei Verletzungsklage war Zivilrechtsweg eröffnet

Das Reichspatentgesetz wurde am 25. Mai 1877 verkündet und trat am 1. Juli 1877 in Kraft.

2 793 Patente in Württemberg erteilt; 43 % davon an Württemberger



# Württemberg – weitere Schutzrechte



**PATENTE**  
*made in BaWü*

# Warenzeichen

- 1828: Entwurf der allgemeinen Gewerbeordnung
  - Zulässige Warenzeichen: Namen, Wappen oder ein anderes Kennzeichen
- 1828: Allgemeine Gewerbeordnung
  - Zulässige Warenzeichen: Name oder Wappen
- Ablauf der Eintragung
  - Abgabe in zweifacher Ausfertigung beim Oberamt
  - ein Exemplar im Umschlag, zwei Mal versiegelt, als Beweismittel aufbewahrt
  - Eintragung des anderen Exemplars ins Register
- 1862: Änderungen der Regelung
  - Untertanen der verschiedenen Staaten wurden gleichgestellt
  - Name und Ort in Zeichen integriert
  - Warenzeichen auch für Naturprodukte und Verpackungen
  - alle Erzeuger, nicht nur Fabrikanten und Handwerker, durften Ware kenntlich machen



# Warenzeichen

- Zeichen musste sich von anderen „gehörig“ unterscheiden
- Auch Zeichen anderer Art zulässig
- Nachahmung der Zeichen verboten
- Strafe: Geldbuße von 500 Gulden und evtl. ein bis zwei Monate Haft
- ab 1871 galt Reichsstrafgesetzbuch
  - Strafe: Geldbuße von 500 – 1 000 Gulden oder Gefängnis bis zu 6 Monaten
- 1874 Reichsgesetz über den Markenschutz
- 1893 Übernahme einiger Änderungen
  - Anmeldung: 30 Mark, bei Ablehnung wurden 20 Mark erstattet
  - Erneuerung: 10 Mark



# Geschmacksmuster

- 1849 Bergrat fragte nach einem Schutz vor Kopien eines Gegenstandes
  - Antwort: kein Schutzrecht, da gewerbliche Erzeugnisse keine eigenständige Kunstwerke darstellen
- Ende der 1850er Schutzrecht wird im Zollverein diskutiert
- 1863 Einberufung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Urheberrechtsgesetzes
- 1875 Einberufung Sachverständiger zur Ausarbeitung eines Urheberrechts an Mustern und Modellen
- 1876 Gesetz



# Geschmacksmuster

- Schutzrecht war in Württemberg unbekannt
- kam erst nach Geschmacksmuster auf
- sollte kleine Industrie fördern
- 1890 Entwurf des Gebrauchsmusterschutzes
  - Anmeldegebühr: 20 Mark
  - Schutzdauer von 3 Jahren
  - danach Verlängerung für 2 Jahre gegen Zahlung von 30 Mark möglich
- Reichstagskommission wollte niedrigere Gebühren
- Gesetz
  - Anmeldegebühr: 10 Mark
  - Verlängerung auf maximal 6 Jahre nach Zahlung von 60 Mark





# Bestände

Im **Hauptstaatsarchiv Stuttgart** befinden sich die württembergischen Patente in folgenden Beständen:

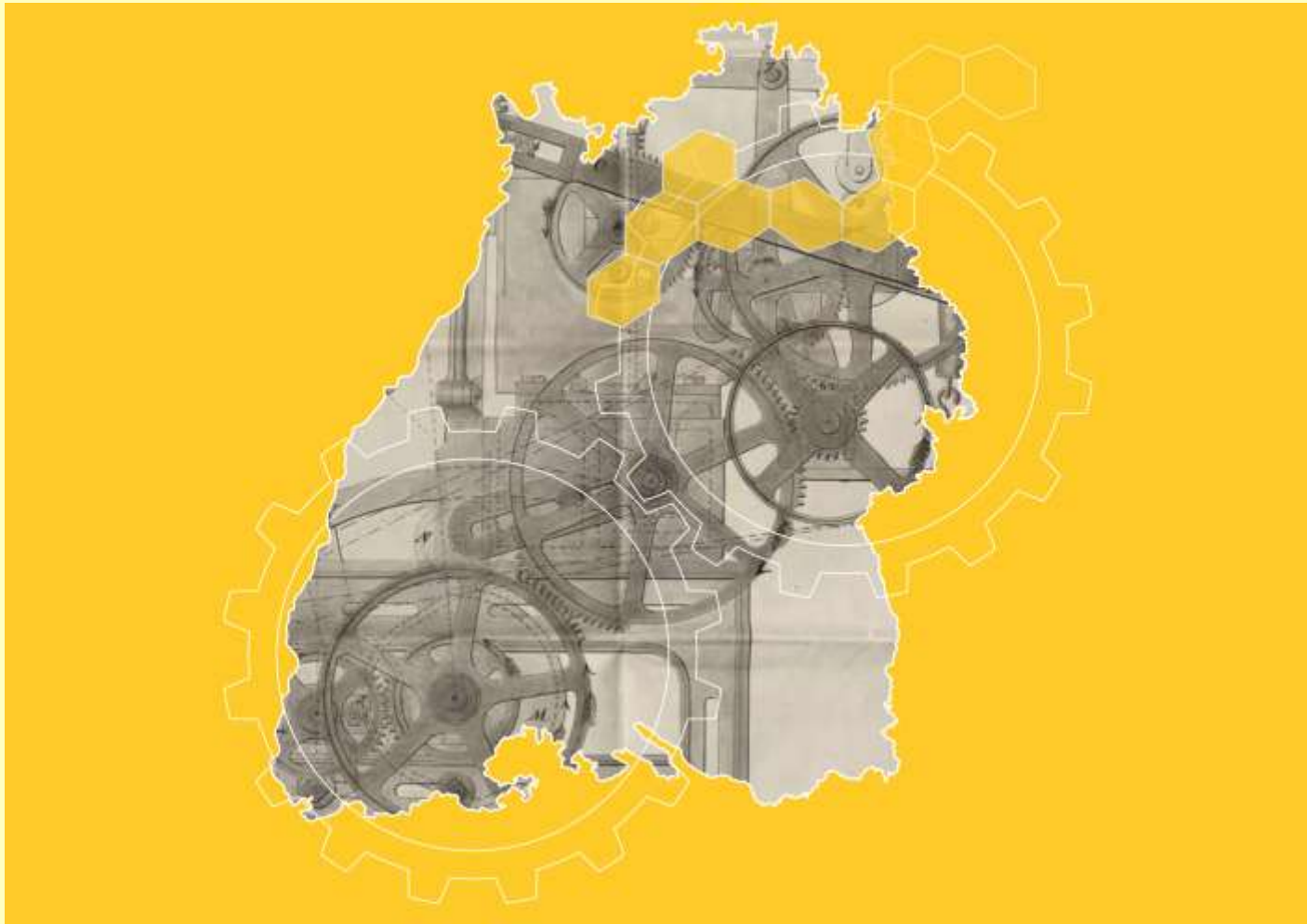
- E 40/16: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten: Allgemeine Außenpolitik, Deutsches Reich, Bundesrat und Bundesangelegenheit - Deutsches Reich – Wirtschaftspolitik – Patentwesen
- E 50/01: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten betr. Württembergische Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt a. M. - 6. Zoll und Handel - 6.3 Der Deutsche Zollverein - 6.3.4 Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Verwaltung - 6.3.4.4 Patentwesen
- E 143: Ministerium des Innern II - Erfindungen
- E 146: Ministerium des Innern III - 042. Erfindungen und Patentwesen

Im **Staatsarchiv Ludwigsburg** werden die Patente im Bestand E 170 a von Patentkommission der Zentralstelle für Gewerbe und Handel nachgewiesen.

Digitalisierte Dokumente stehen online unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/startbild.php?bestand=17506> zur Verfügung.



# Das badische Patentwesen von 1817 bis 1877



**PATENTE**  
*made in BaWü*

# Patenterteilung

- Privilegien
  - Gebrauch neuer Methoden oder Maschinen
  - Betrieb eines bestimmten Gewerbes
  - Herstellung und Verkauf bestimmter Artikel
  - nach Gutachten der artistischen Behörde erteilt
  - Prüfung von Neuheit, Nützlichkeit, Erheblichkeit
  - Schutzdauer: bis zu 10 Jahre
- kein eigenes Patentgesetz
- Erteilung weniger Patente
  - bis 1835 wurden 15 Patente erteilt
  - bis 1849 60 Patente
  - und bis 1872 787 Patente
  - von 1873 – 1877 mindestens 58 Patente
  - = 845 Patente vor Reichspatentgesetz (Württemberg hatte 2 793)



# Patentregelungen

- 1822 Gewerbefreiheit wird das erste Mal diskutiert
  - Ergebnis: Gewerbefreiheit ist generell zu befürworten, aber Untertanen sind noch nicht bereit dafür
- Diskussionen über Patentregelungen auf Nachfrage Frankreichs
  - keine allgemeine Patentverordnung, um Regierung Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten
- 1842 Änderungen durch den Zollvereinsvertrag
  - Gleichbehandlung der Untertanen
  - Neuheit in jedem Staat notwendig
  - Einführungspatente nur für den Erfinder (Prioritätsprinzip)
  - Patenterteilung blieb Ermessen der Regierung vorbehalten
  - keine zentrale Instanz für Patentbeurteilung
- Konzentration auf Frage der Gewerbefreiheit -> ohne Erfolg



# Patentregelungen

- ab 1845 Abgabe von Patentanträge beim Ministerium des Innern
- Prüfung durch Fachleute der polytechnischen Schule Karlsruhe
- Taxe je nach Wichtigkeit: 15 – 50 Gulden
- ab 1855 Aufbewahrung der alten Beschreibungen abgelaufener Patente in der Polytechnischen Schule
- ab 1861 Aufbewahrung badischer Erfinderpatente im Generallandesarchiv Karlsruhe, später im badischen Landesgewerbeamt
- 1862 Gewerbeordnung
  - enthält Gewerbefreiheit im ersten Paragraphen
  - von der ersten Diskussion über Gewerbefreiheit bis hin zur tatsächlichen Umsetzung vergingen fast 40 Jahre



# Bestände

Badische Patente befinden sich hauptsächlich im **Generallandesarchiv Karlsruhe** im Bestand *G - Technische Pläne III - Patentschriften*. Eine Auflistung der Patente nach Jahreszahlen sortiert sowie digitalisierte Dokumente stehen online unter <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/startbild.php?bestand=14172> zur Verfügung.

Daneben weisen der Bestand der Technischen Hochschule (GLA 448/108-113, 122) und des Finanzamts (GLA 237/12125-12127, 25903-25904, 5210-5214) weitere Patente auf. Die Findbücher zu diesen Beständen sind noch nicht online zugänglich.

Listen aller in den Jahren 1828-1877 in Baden erteilten Patente finden sich in GLA 236/5914 und 5916.



# Ausstellung „PATENTE – made in BaWü“

## Innovationen aus Baden-Württemberg gestern, heute, morgen

**Veranstaltungsort:** Steinbeis-Saal, Haus der Wirtschaft, Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart

**Ausstellungsdauer:** Freitag 25. Mai bis Samstag 23. Juni 2012

Täglich von 11 Uhr bis 18 Uhr außer sonn- und feiertags

**Kontakt:** Informationszentrum Patente, Haus der Wirtschaft, Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart,  
Telefon: 0711 123-2558, [www.patente-stuttgart.de](http://www.patente-stuttgart.de)

**Veranstalter:** Regierungspräsidium Stuttgart, Informationszentrum Patente

**Konzeption:** Kateryna Serebryakova

**Ausstellungsgestaltung:** Raumweise Innenarchitektur

**Grafik-Design:** Axel Göhner, MFW Baden-Württemberg

**Ambient Music und Audio:** raumweise/cee\_jay!

**Titelbild:** Einführungspatent des Th. Dörner in Bietigheim auf eine Maschine zur Vorbereitung zum Kämmen von Wolle, Seide usw. (1856), E 170 a Bü 113, Landesarchiv Ludwigsburg

**Präsentation:** Angela Rolla, Kateryna Serebryakova

